

Stellungnahme

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit für eine **„Fünfte Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung“**

Der Deutsche Bauernverband begrüßt die vorgesehene Anpassung des § 14 Abs. 2 d Trinkwasserverordnung (TrinkwV) ausdrücklich. Wir unterstützen, dass den örtlichen Gesundheitsämtern für den Untersuchungsumfang der Parameter der Anlage 4 Buchstabe b Gruppe B ein eigenes Ermessen gegeben wird. So sind die Gesundheitsämter vor Ort in der Lage, aufgrund ihrer Kenntnisse und der hydrogeologischen Situation Einschätzungen vorzunehmen und den Umfang der Parameter zur Analyse zu definieren. Die Formulierung selbst sollte so angepasst werden, dass die Gesundheitsämter eine risikoorientierte Auswahl der Parameter vornehmen. Ziel muss es sein, die Qualitätsanforderungen an das Trinkwasser sicher zu stellen ohne umfängliche unnötige Analysen auszulösen. Die nunmehr vorgesehene Flexibilisierung darf daher nicht dazu führen, dass die zuständigen Behörden vor Ort ohne Anlass teure und zeitaufwändige Untersuchungen verlangen.

Insgesamt befürworten wir die geplante Änderung der Verordnung. Sie wird einer Vielzahl von Anlagenbetreibern und Anlagennutzern helfen, ohne dabei für die Trinkwasserqualität ein Risiko auszulösen. Allerdings sind wir der Meinung, dass das EU-Recht den Abbau zusätzlicher bürokratischer Erschwernisse erlaubt. Die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 3 Absatz 3 EU-Trinkwasserrichtlinie ist deshalb umfassend auszuschöpfen. Hierzu zählen wir die Freistellung der landwirtschaftlichen Tätigkeit von der Gewerblichkeit i.S.v. § 3 Nr. 2-b-Anlagen, sofern Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit nicht zu erwarten sind. Unseres Erachtens ist es z.B. nicht hinnehmbar, landwirtschaftliche Betriebe, die gelegentlich Hoffeste veranstalten, über eine damit verbundene „Gewerblichkeit“ den Vorgaben der B-Anlagen zu unterwerfen, obwohl das Wasser nicht zum Trinken sondern lediglich dem Händewaschen oder anderem dient. Diese Tätigkeiten müssen deshalb mit den sog. C-Anlagen gleichgestellt werden. Darüber hinaus sind auch bei den C-Anlagen zusätzliche Erleichterungen bei den Untersuchungsintervallen erforderlich. Es erschließt sich uns nicht, warum bei wiederholter Unauffälligkeit der Überprüfungsergebnisse nicht auch Untersuchungsintervalle, die über 5 Jahre hinausgehen, möglich sein sollen.

Des Weiteren bitten wir um Lösungen für folgende Problematik vor Ort:

- Die zuständigen Behörden wissen aktuell nicht, wie sie den risikobasierten Ansatz umsetzen sollen. Hier sind einheitliche Regelungen zur Einstufung in Einzelfällen (mögliche Verlängerung des Untersuchungsintervalls auf 5 Jahre, 10 Jahre oder Aussetzung) erforderlich.
- Den zuständigen Behörden sollten bundesweit vereinheitlichte Bewertungskriterien an die Hand gegeben werden, um zu vermeiden, dass die Eigenwasserversorger teure gutachterliche Bewertungen einholen müssen. Dabei sollten folgende Fragen entsprechend berücksichtigt werden:

- Wurden in der Region überhaupt Überschreitungen gemessen?
- Haben die bisherigen Messergebnisse eine starke Unterschreitung der Grenzwerte gezeigt?
- Liegt das Einzugsgebiet ganz überwiegend unter Grünland oder Wald (wo nach allgemeiner Lebenserfahrung wohl kaum mit chem. Belastungen gerechnet werden kann)?

Vor dem Hintergrund, dass gerade die Betreiber von Klein- und Eigenwasserversorgungsanlagen ein besonders großes Interesse an einer hohen Qualität ihres eigenen Trinkwassers haben und ihre Anlagen dementsprechend pflegen, sehen wir in dem Geforderten keinen Abstrich beim Gesundheitsschutz. Folgerichtig wäre darüber hinaus auch die Besichtigung dieser Wasserversorgungsanlagen durch § 19 Absatz 1 Satz 3 TrinkwV in das Ermessen der Gesundheitsämter zu stellen. Satz 3 müsste deshalb wie folgt lauten: *„Das zuständige Gesundheitsamt entscheidet nach eigenem Ermessen, ob es Wasserversorgungsanlagen nach § 3 Nummer 2 Buchstabe b, c, d, e und f besichtigt. In § 19 Absatz 1 Satz 2 TrinkwV müssten die Buchstaben b und c dementsprechend entfernt werden.*